

## **UNGARN: Klage des britischen Inkassobüros EPC wegen Parkforderungen aus Budapest vor deutschen Gerichten**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Juristischen Zentrale wurde aktuell ein Fall mitgeteilt, in dem das britische Inkassounternehmen Euro Parking Collection (EPC) einen deutschen Kfz-Halter wegen Nichtentrichtung eines Parkbußgelds aus Budapest vor dem AG München verklagt.

Im vorliegenden Fall wurde der in Deutschland wohnhafte Fahrzeughalter erstmalig durch EPC über den mit seinem Fahrzeug in Budapest begangenen Verstoß informiert und zur Zahlung aufgefordert. Eine Information vor Ort (z. B. Bescheid an Windschutzscheibe o. ä.) erfolgte nicht. EPC hat den Halter direkt verklagt, ein gerichtliches Mahnverfahren wurde zuvor nicht durchgeführt.

Da es sich hierbei um die erste Klage zu einer ausländischen Parkforderung durch EPC handeln dürfte und möglicherweise weitere Klagen folgen, möchten wir Sie auf einige Punkte hinweisen, die gegen eine derartige Klage vorgebracht werden können:

### **Rechtsnatur der Forderung / Verjährung**

Die Forderungen aus Parkverstößen werden im ungarischen Recht tatsächlich als zivilrechtliche Forderungen eingestuft. Die Forderungen verjähren gemäß § 15/C. Abs. (3) des Gesetzes Nr. I von 1988 binnen eines Jahres nach dem Verstoß. Gemäß dem ungarischen Recht haftet auch der Halter für diesen Parkverstoß.

### **Zustellung der Zahlungsaufforderung**

Die erste Zahlungsaufforderung muss binnen 60 Tagen nach dem Verstoß zugeschickt werden (§ 15/D. Abs. (1) des Gesetzes Nr. I von 1988 über den Straßenverkehr). In der ungarischen Gerichtspraxis ist es noch nicht eindeutig abgeklärt, ob die Zahlungsaufforderung binnen 60 Tagen nur zugeschickt werden oder sie binnen 60 Tagen auch dem Empfänger tatsächlich zugestellt worden sein muss. Sofern die erste Zahlungsaufforderung von EPC erst nach 60 Tagen zugestellt wurde, sollte dies entsprechend eingewendet werden.

## **Zuständigkeit des deutschen Amtsgerichts**

Für Klagen bezüglich in anderen EU-Mitgliedstaaten entstandenen zivilrechtlichen Forderungen ist seit 10.01.2015 die EU-Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (sog. Brüssel Ia-VO) anwendbar:

Nach Art. 27 Brüssel Ia-VO muss sich das Gericht von Amts wegen für unzuständig erklären, wenn es wegen einer Streitigkeit angerufen wird, für die das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Artikels 24 ausschließlich zuständig ist.

Geht man davon aus, dass die Forderung möglicherweise aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über den Parkraum resultiert (was in der ungarischen Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt ist), dann sieht Art. 24 Abs. 1 Brüssel Ia-VO eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte desjenigen Landes vor, in dem die unbewegliche Sache (Parkplatz) belegen ist. Zwar wäre bei einer Mietdauer bis zu sechs Monaten auch das Gericht des Wohnsitzstaates des Beklagten zuständig, allerdings nur, wenn Eigentümer und Mieter ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat haben. Das dürfte bei einem in Deutschland wohnhaften Autofahrer und einem von der Stadt Budapest betriebenen Parkplatz nicht der Fall sein. Somit könnte hier eine ausschließliche Zuständigkeit eines ungarischen Gerichts gegeben sein.

In diesem Fall ist auch nach dem ungarischen Kollisionsrecht/IPR eine ausschließliche Zuständigkeit ungarischer Gerichte gegeben. Die ungarische Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht sieht in § 62/A. Abs. (1) Punkt a) für Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen eine ausschließliche Zuständigkeit ungarischer Gerichte vor.

## **Höhe der Forderung**

Im vorliegenden Fall wurden dem Beklagten von EPC zuerst rund 90 Euro, danach 115 Euro in Rechnung gestellt. Nach Informationen der Juristischen Zentrale betragen die Parkbußen (die in Budapest von den jeweiligen Stadtbezirken festgelegt werden) derzeit umgerechnet etwa 23 bis maximal 65 Euro. Bei Bezahlung innerhalb von 15 Tagen sind geringere Beträge fällig.

Es empfiehlt sich deshalb, gegebenenfalls die Höhe der Forderung zu bestreiten und – sofern zutreffend – anzumerken, dass vor Ort kein Hinweis auf die Übertretung und sofortige Zahlungsmöglichkeiten erteilt wurde.

## **Vertragsschluss zu Lasten des Halters**

Nach ungarischem Recht ist der Fahrzeughalter Vertragspartner für die Parkraum-miete. Hier könnte man sich – unter Bezugnahme auf die Entscheidung des AG Le-verkusen vom 14.02.1995 (zu einem Holland-Parkfall, Fundstelle: IPRspr. 1995 Nr. 5) – auf die Ordre-Public-Klausel des Art. 6 EGBGB beziehen und etwa wie folgt ar-gumentieren:

Wird bei Nichtentrichtung der Parkgebühr dem Fahrzeughalter die Kostentragungs-pflicht auferlegt, so gilt der Halter als derjenige, der das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt gefahren hat. Es wird damit dem Halter ein Vertragsabschluss auf Nutzung der Parkfläche unterstellt, ohne dass er das Fahrzeug tatsächlich selbst gefahren haben muss. Überlässt der Halter jedoch sein Fahrzeug einem anderen Fahrer, weiß er unter Umständen gar nicht, wo sich sein Fahrzeug befindet. In diesem Fall kann kaum von einem (schlüssig erteilten) Einverständnis des Halters zu einem Vertrags-abschluss ausgegangen werden. Eine dergestalt fingierte vertragliche Halterhaftung ist dem deutschen Zivilrecht unbekannt und eine hoheitlich begründete, den öffent-lich-rechtlichen Verfahrensgrundsätzen unterliegende Kostentragungspflicht des Hal-ters bei Verkehrsverstößen ist in Deutschland ohnehin nur unter den engen Voraus-setzungen des § 25a StVG vorgesehen. Entsprechende ausländische Vorschriften, die einen Vertragsabschluss des Halters fingieren, wären deshalb nicht mit wesentli-chen Grundsätzen des deutschen Rechts vereinbar und daher gemäß Art.6 EGBGB nicht anzuwenden.

## **Folgen einer Klageabweisung / Mögliche weitere Vorgehensweise des Klägers**

Sollte das deutsche Gericht die Klage – aus o.g. Gründen – abweisen, sind folgende weiteren Vorgehensweisen des Klägers denkbar:

- **Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls durch ungarisches Gericht**

Im Rahmen des sog. Europäischen Mahnverfahrens könnte der Kläger Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls bei einem Gericht in Ungarn stellen. Grundlage hierfür ist die EG-Verordnung Nr. 1896/2006. Wird diesem stattgegeben und dieser ordnungsgemäß an den deutschen Schuldner zuge-stellt, muss binnen 30 Tagen beim ungarischen Gericht Einspruch dagegen eingelegt werden (idealerweise mit Hilfe eines ungarischen Kollegen). Ande-renfalls wird der Zahlungsbefehl zu einem in Deutschland vollstreckbaren Ti-tel.

Aufgrund des Wegfalls des Exequaturverfahrens gemäß Art. 19 und 22 der VO darf zwar keine Ordre-public-Kontrolle in Deutschland mehr erfolgen (vgl. BGH, Beschluss vom 24.04.2014 – VII ZB 28/13; NJW 2014, 2363), allerdings könnte im Vollstreckungsverfahren der Antrag auf Verweigerung der Vollstre-ckung gemäß Art. 22 Abs. 1 a) der EG-VO Nr. 1896/2006 gestellt werden:


Danach ist die Vollstreckung zu verweigern, wenn der Europäische Zahlungsbefehl mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist. Dabei sollte auf die vorangegangene Entscheidung des deutschen Gerichts verwiesen werden.

- **Klage vor ungarischem Gericht / Vollstreckung aus ungarischem Titel**

Erwirkt der Kläger nach Klage vor einem ungarischen Zivilgericht einen Titel, so kann er versuchen, auf Grundlage der Art. 39 ff. Brüssel Ia-VO daraus in Deutschland zu vollstrecken. Anders als beim Europäischen Zahlungsbefehl kann in diesem Verfahren im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung des Titels in Deutschland der Ordre-Public-Vorbehalt (Art. 6 EGBGB) angewendet werden (vgl. Art. 45 Abs. 1 a) Brüssel Ia-VO). Zudem kann eingewendet werden, dass die Entscheidung gegebenenfalls mit der vorangegangenen Entscheidung des deutschen AG unvereinbar ist (vgl. Art. 45 Abs. 1 c) Brüssel Ia-VO).

Die Juristische Zentrale wird Sie über das Ergebnis des laufenden Verfahrens informieren und dankt Ihnen für eine Mitteilung, wenn Ihre Kanzlei vergleichbare Klagen bearbeitet.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Ulrich May  
Leiter Juristische Zentrale